



## Merkblatt zum Steuererlass

**Ziel und Zweck** des Erlasses bestehen darin, die wirtschaftliche Lage der steuerpflichtigen Person durch ausnahmsweisen Verzicht auf geschuldete Steuerbeträge langfristig und dauernd zu sanieren. Dementsprechend soll der Erlass einmalig sein und kein Mittel zur Steuerbefreiung über Jahre hinweg darstellen.

Der Steuererlass soll bestimmungsgemäss dem **Steuerschuldner** selbst und nicht anderen Gläubigern zu Gute kommen (keine Gläubigerbevorzugung). Bei vorhandenen weiteren Schulden darf der Staat nicht zu Gunsten anderer Gläubiger auf die Steuern verzichten. Nur wenn alle Gläubiger bereit sind, im gleichen Umfang auf einen Teil ihrer Forderungen gegenüber der steuerpflichtigen Person zu verzichten, ist ein anteilmässiger Verzicht möglich (Schuldensanierung, Opfersymmetrie); ansonsten ist der Steuererlass abzulehnen.

Gegenstand des Erlassgesuchs können nur definitiv veranlagte **rechtskräftige Steuerbeträge** sein, die noch geschuldet sind. Auf Erlassgesuche provisorischer Steuern wird nicht eingetreten, sondern der Gesuchsteller wird darauf verwiesen, nach Erhalt der definitiven Steuerveranlagung erneut ein Erlassgesuch zu stellen. Gesuche um Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung) sind dagegen auch für provisorische Steuern möglich. Diesbezüglich haben sich die Gesuchsteller an die Abteilung Steuerbezug zu wenden.

Das Erlassverfahren ersetzt weder das Rechtsmittelverfahren, noch soll damit die Revision rechtskräftiger Veranlagungen bezweckt werden. Im Steuererlassverfahren wird nur noch geprüft, ob die Bezahlung der ausstehenden Steuerschuld zumutbar ist oder nicht.

In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person selber oder deren bevollmächtigter Vertreter ein Erlassgesuch stellen.

Das Erlassgesuch muss innerhalb der Zahlungsfrist eingereicht werden. Auf ein Gesuch, welches **nach der Einleitung einer Betreibung** gestellt wird, kann **nicht eingetreten** werden.

## Zuständigkeit der Kantonalen Steuerverwaltung

Die Kantonale Steuerverwaltung ist sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch die direkte Bundessteuer und für folgende Steuerarten zuständig:

- Einkommens- und Vermögenssteuer
- Quellensteuer
- Gewinn- und Kapitalsteuer
- Grundstückgewinnsteuer
- Nachsteuern und Bussen
- Ausgleichs- und Verzugszinsen



### Voraussetzungen des Steuererlasses

Gemäss Art. 222 des Steuergesetzes (StG, bGS 621.11) und Art. 167 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) kann die Kantonale Steuerverwaltung die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer teilweise oder ganz erlassen, wenn bei der steuerpflichtigen Person eine Notlage entstanden ist und die Bezahlung der Steuer für sie eine grosse Härte bedeuten würde.

Sowohl für die kantonalen Steuern als auch für die direkten Bundessteuern sind die Kriterien in der Steuererlassverordnung des Bundes (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940435/index.html>; SR 642.121) näher umschrieben.

Eine Notlage liegt vor, wenn die finanziellen Mittel der steuerpflichtigen Person zur Bestreitung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht ausreichen, oder der geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit steht. Die Notlage muss dauerhaft sein. Bei einer vorübergehenden Notlage, die durch eigene Anstrengungen überbrückt werden kann (z.B. Erhöhung Beschäftigungsgrad, Aufnahme Erwerbstätigkeit, Veräusserung von Vermögenswerten usw.) oder durch einen absehbaren Vermögenszufluss beseitigt werden kann (Erbschaft, Versicherungsleistung usw.), kommt nicht ein Erlass, sondern allenfalls eine Stundung oder Ratenzahlung in Betracht.

Zur Beurteilung, ob bei der steuerpflichtigen Person eine Notlage im Sinne der Erlassvoraussetzungen gegeben ist, findet eine Gegenüberstellung des betriebsrechtlichen Grundbedarfs sowie der Wohn-, Krankheits- und Berufskosten einerseits und des tatsächlichen Einkommens andererseits statt. Für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums wird auf die aktuellen Richtsätze des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (Art. 93 SchKG) verwiesen.

Wenn die Steuerschuld bei gebotener und zumutbarer Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum mit Zahlungserleichterungen und Stundung in absehbarer Zeit getilgt werden kann, kann kein Steuererlass gewährt werden. Als „absehbar“ gelten praxisgemäss zwei bis drei Jahre (Normalfall) bzw. vier bis sechs Jahre bei Nachsteuern und Bussen.

Auf bereits bezahlte Steuern wird kein Erlass gewährt. Dasselbe gilt, wenn während des Erlassverfahrens eine vollständige oder eine Teilzahlung ohne Vorbehalt erfolgt (vgl. Art. 11 der Steuererlassverordnung).

### Ablehnungsgründe

Nachfolgend werden einige Gründe für die Ablehnung eines Erlassgesuches **beispielhaft** aufgeführt:

#### Fehlende Opfersymmetrie

Kein Steuererlass wird gewährt, wenn neben den Steuerschulden weitere Schulden vorhanden sind und die übrigen Gläubiger nicht bereit sind, auf einen entsprechenden Teil ihrer Forderungen zu verzichten (Opfersymmetrie). Grundsätzlich ist ein Forderungsverzicht aller privaten Gläubiger anzustreben, damit der Steuererlass nicht als Sonderopfer des Staates nur diesen Gläubigern zugutekommt. Es wird insbesondere vorausgesetzt, dass auch die übrigen Gläubiger bereit sind, im gleichen Umfang auf ihre Forderungen zu verzichten.



### **Keine dauerhafte Sanierung**

Kein Steuererlass wird gewährt, wenn absehbar ist, dass der Schuldner durch den Steuererlass nicht dauerhaft saniert werden kann. Der Steuererlass soll zu einer langfristigen, dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Situation der steuerpflichtigen Person beitragen.

### **Verletzung Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren**

Ein weiterer Ablehnungsgrund ist gegeben, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend und wiederholt verletzt hat (Nichteinreichen der Steuererklärung, Nichtzustellung notwendiger Belege, etc.), sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist. Der Steuererlass dient nicht dazu, verpasste Rechtsmittel des Veranlagungsverfahrens nachzuholen.

### **Nichtvorgenommene Rücklagen**

Kein Steuererlass wird gewährt, wenn die gesuchstellende Person ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat oder im Zeitpunkt der Steuerrechnung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat. Bei einmaligen Einkünften (z.B. Kapitaleinkünfte aus Vorsorge) ist die Zahlung aus dem Vermögen zumutbar.

### **Freiwilliger Verzicht auf Einkommen oder Vermögen**

Ist die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen, durch übersetzte Lebenshaltungskosten oder ähnliches herbeigeführt worden, kann kein Erlass gewährt werden.

## **Erlassverfahren**

### **Einreichung**

Erlassgesuche sind schriftlich und begründet inkl. Fragebogen vor Ablauf der Zahlungsfrist an die folgende Adresse einzureichen.

Kantonale Steuerverwaltung  
Erlasse  
Gutenberg-Zentrum  
Kasernenstrasse 2  
9100 Herisau

Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, der zufolge die Bezahlung der Steuer, des Zinses oder der Busse eine grosse Härte bedeuten würde.



Der Fragebogen kann unter

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-finanzen/steuerverwaltung/steuerbezug/>

heruntergeladen oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin hat der Erlassbehörde umfassend Auskunft über seine/ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Insbesondere sind Unterlagen vorzulegen (z.B. Lohnabrechnungen, Kontoauszüge, Mietverträge, Versicherungsausweise, Abzahlungsvereinbarungen, Unterhaltsverträge, Schuldenverzeichnisse, Jahresrechnungen, Bilanzen etc.). Sofern der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin wirtschaftliche Sozialhilfe der öffentlichen Hand bezieht, ist eine Kopie des aktuellen Unterstützungsentscheides inkl. der Berechnung des sozialen Existenzminimums vorzulegen. Bei Fehlen von notwendigen Beweismitteln wird eine angemessene Nachfrist zu deren Einreichung angesetzt, verbunden mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall auf das Erlassgesuch nicht eingetreten bzw. auf der Grundlage der vorhandenen Akten entschieden wird.

### Entscheid

Die Kantonale Steuerverwaltung stützt ihren Entscheid auf die Beurteilung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin. Massgebend ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, wobei auch die Entwicklung seit der Veranlagung und ebenso die Aussichten für die Zukunft berücksichtigt werden. Die Behörde prüft überdies, ob für die steuerpflichtige Person Einschränkungen in der Lebenshaltung geboten und zumutbar sind oder gewesen wären.

Bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten der steuerpflichtigen Person mit Vermögen wird zunächst geprüft, ob eine Belastung oder Verwertung dieses Vermögens zumutbar ist. Das Vermögen ist dabei mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Hat sich die steuerpflichtige Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein solcher Einkommen- oder Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuches nicht berücksichtigt.

Die Grundstückgewinnsteuer ist eine Objektsteuer, welche unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Schuldners bei der Erzielung eines Gewinnes entsteht. Für diese Steuer besteht ein gesetzliches Pfandrecht. Ein Erlass der Grundstückgewinnsteuer kann somit nur in Frage kommen, wenn kein Pfandrecht mehr besteht.

Beim Erlass von Nachsteuern und Bussen wird ein strengerer Massstab angewandt, da ansonsten die vom Gesetzgeber gewollte Ahndung illusorisch wäre.

### Rechtsmittel

Jeder Erlassentscheid verfügt über die entsprechende Rechtsmittelbelehrung. Gegen den Erlassentscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der Kantonalen Steuerverwaltung Einsprache erhoben werden.